



An den Grossen Rat

19.5387.02

GD/P195387

Basel, 25. September 2019

Regierungsratsbeschluss vom 24. September 2019

Interpellation Nr. 87 von Sarah Wyss betreffend „Arbeitszeit fürs Umziehen“

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 11. September 2019)

„Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) hält fest, dass die Umkleidezeit als Arbeitszeit anzurechnen ist. Pflegepersonal und Ärztinnen und Ärzte des Kinderspitals Zürich dürfen das Anziehen der Arbeitskleidung neu als Arbeitszeit verrechnen. Dies zeigt Signalwirkung auf andere Kantone. Solothurn, Freiburg und Bern stehen mit den Personalverbänden bereits in Verbindung.

In den Kantonen Waadt, Wallis und Bern wird den Angestellten in einigen Spitälern bereits heute das Umziehen als Arbeitszeit angerechnet. In anderen Branchen, wie z.B. der Pharma und Lebensmittelindustrie gibt es Zeitgutschriften für das Umziehen am Arbeitsplatz. Mitarbeitende von Roche z. Beispiel erhalten eine Zeitgutschrift von 10 Minuten, wenn sie sich am Arbeitsplatz umziehen müssen.

Im Landrat hat Lucia Mikeler Knaack eine Interpellation betreffend Arbeitszeit fürs Umziehen eingereicht. Inzwischen ist die Stellungnahme des Regierungsrates eingetroffen. Darin fällt die sehr unterschiedliche Handhabung der Leistungsanbieter im Nachbarkanton auf.

Aus diesem Grund bitte ich den Regierungsrat ebenfalls um die Beantwortung folgender Fragen

1. Wie ist das Umziehen für Spitalangestellte im Kanton-Stadt geregelt?
2. Könnte sich der Regierungsrat eine Zeitgutschrift oder Ähnliches vorstellen?
3. Welche Kosten werden real im Durchschnitt durch die Spitäler beim Personal gespart bei einem Nichtgewähren der Umkleidezeit?
4. Ein Zeitaufwand von 15 Min. ist in den Betrieben realistisch, wie kann sichergestellt werden, dass die Mitarbeitenden dafür nicht mehr Arbeit in kürzerer Zeit leisten müssen?
5. Welche Instanz wäre für eine entsprechende Einführung zuständig oder zu bevollmächtigen? Wäre es für den Regierungsrat denkbar Vorgaben im Rahmen der Erteilung der Leistungsaufträge (via Spitalliste) zu machen?

Sarah Wyss“

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Einleitung

Wie von der Interpellantin erwähnt, wurden ähnliche Vorstösse zum Thema Umkleidezeit als Arbeitszeit bereits in anderen Kantonen, so auch im Kanton Basel-Landschaft, behandelt. Einige Ausführungen zur rechtlichen Situation sind daher grösstenteils identisch.

2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Wie ist das Umziehen für Spitalangestellte im Kanton-Stadt geregelt?*

Die Spitäler im Kanton Basel-Stadt sind selbständig tätige Unternehmungen. Es existiert keine einheitliche Regelung zur Umkleidezeit. Bei den öffentlichen Spitälern des Kantons Basel Stadt, dem Universitätsspital Basel, den Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel (UPK) und dem Felix Platter-Spital (FPS) sowie beim Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB) wird gemäss geltenden Gesamtarbeitsverträgen (GAV) die Umkleidezeit in den jeweiligen Arbeitszeitreglementen geregelt.

Auf Anfrage gaben das USB, das FPS und das UKBB sowie die Basler Privatspitäler-Vereinigung an, dass gemäss ihren Reglementen Umkleidezeit nicht grundsätzlich als Arbeitszeit gelte. Bei Vorliegen besonderer Umstände können jedoch abweichende Regelungen vorgesehen werden. Dies ist im USB und im UKBB beispielsweise bei Funktionen der Fall, die in hoch sterilem Umfeld arbeiten müssen, wie z.B. beim OP-Personal oder in der Abteilung Herstellung der Spitalpharmazie.

In den UPK zählt die Zeit für das Umkleiden als Arbeitszeit, sofern Dienstkleidung getragen werden muss. Dies trifft bei den Mitarbeitenden im Empfangsbereich, in der Küche sowie in der Instandhaltung zu.

2. *Könnte sich der Regierungsrat eine Zeitgutschrift oder Ähnliches vorstellen?*

Die Spitäler im Kanton Basel-Stadt unterstehen dem Geltungsbereich des Arbeitsgesetzes des Bundes und seiner Verordnungen. Das Arbeitsgesetz enthält zwingende Mindestvorschriften, von denen nur zugunsten der Arbeitnehmenden abgewichen werden darf. Es definiert den Begriff Arbeitszeit als Zeit, während der sich der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin zur Verfügung der Arbeitgeberschaft zu halten hat (Art. 13 Abs. 1 der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz). Präzisierend dazu ist der Wegleitung des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO zum Arbeitsgesetz und zu den Verordnungen 1 und 2 zu entnehmen, dass alle Tätigkeiten und Vorkehrungen, die beispielsweise aus Gründen der Sicherheit oder der Hygiene am Arbeitsplatz als Vorbereitungs-handlungen getätigt werden müssen, bevor die eigentliche Arbeitshandlung angegangen werden darf, Arbeitszeit darstellt. Im Zusammenhang mit Umkleiden/Ankleidung gilt somit all das als Arbeitszeit, was obligatorisch Teil des Arbeitsprozesses ist: Anziehen von persönlicher Schutzausrüstung für den Gesundheitsschutz und gegen Unfälle, Anziehen von Überzugskleidern oder steriler Arbeitskleidung wie auch das Durchschreiten einer Schleuse aus Gründen der Hygiene etc. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Eingliederung von Arbeitnehmenden in die Organisationsstruktur des Arbeitgebers (inkl. entsprechendem Weisungsrecht) zu einem Wesensmerkmal eines Arbeitsverhältnisses gehört, so dass jene vorbereitenden Handlungen, welche zur Verrichtung bzw. Erfüllung der Arbeitsleistung vorausgesetzt werden, als Arbeitszeit verstanden werden.

Die konkrete Umsetzung dieser Vorgaben liegt in der Verantwortung der Arbeitgeber bzw. der Sozialpartner.

3. *Welche Kosten werden real im Durchschnitt durch die Spitäler beim Personal gespart bei einem Nichtgewähren der Umkleidezeit?*

Die Umkleidezeit fällt je nach Spital, Berufsgruppe und örtlichen Gegebenheiten unterschiedlich aus. Da bisher die Umkleidezeiten nicht durchgehend erhoben wurden und daher keine Referenzwerte vorliegen, ist eine generelle Aussage zur Höhe der Kosten nicht möglich.

Es stellt sich jedoch die Frage, ob in einer Gesamtbetrachtung bei Nichtanrechnung der Umkleidezeit an die Arbeitszeit überhaupt eine Kosteneinsparung seitens der Spitäler vorliegt. Viele Spitäler gewähren ihren Angestellten grosszügige Pausenregelungen, Schichtübergabezeiten und zusätzliche Ferien- und Brückentage, welche sie, wie im Fall der öffentlichen Spitäler des Kantons Basel-Stadt, in den GAV-Verhandlungen mit den Sozialpartnern als Gesamtpaket unter Einbezug der Umkleidezeiten vereinbart haben. Vor dem Hintergrund des anhaltend hohen Kostendrucks im Spitalwesen, welcher durch tendenziell sinkende Tarife geprägt ist, müsste bei künftiger Anrechnung der Umkleidezeit als Arbeitszeit bei den öffentlichen und privaten Spitäler mit einer kompensatorischen Anpassung bei anderen Anstellungsbedingungen gerechnet werden. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die öffentlichen Spitäler des Kantons Basel-Stadt aufgrund der im Vergleich zu anderen öffentlichen und privaten Spitälern sehr guten Leistungen in der beruflichen Vorsorge bereits sehr hohe Personalkosten zu tragen haben.

4. *Ein Zeitaufwand von 15 Min. ist in den Betrieben realistisch, wie kann sichergestellt werden, dass die Mitarbeitenden dafür nicht mehr Arbeit in kürzerer Zeit leisten müssen?*

Wie in der Antwort zu Frage 3 ausgeführt, hängt die konkrete Umkleidezeit von diversen Faktoren ab. Bei Funktionen im hochsterilen Bereich, welche die höchste Umkleidezeit aufweisen, wird diese bei den öffentlichen Spitälern des Kantons Basel-Stadt aber auch bei anderen Spitälern bereits als Arbeitszeit angerechnet. Die effektive Umkleidezeit der betroffenen Funktionen dürfte daher meist deutlich unter 15 Minuten liegen.

Bei einer künftigen Lösung liegt es in der Verantwortung und im Interesse der Arbeitgeber bzw. bei Vorliegen eines GAV der Sozialpartner, eine für die jeweilige Situation passende und betrieblich sinnvolle Umsetzungslösung zu finden.

5. *Welche Instanz wäre für eine entsprechende Einführung zuständig oder zu bevollmächtigen? Wäre es für den Regierungsrat denkbar Vorgaben im Rahmen der Erteilung der Leistungsaufträge (via Spitalliste) zu machen?*

Für die konkrete Ausgestaltung der Anstellungsbedingungen und der Arbeitszeitreglemente sowie die Einhaltung des geltenden Arbeitsrechts sind die öffentlichen und privaten Spitäler bzw. deren strategische Führungsorgane als Arbeitgeber zuständig. Die Kontrolle zur Einhaltung des Arbeitsgesetzes liegt im Aufgabenbereich des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (AWA).

Der Regierungsrat erachtet sich in diesem Bereich weder in seiner Funktion als Regulator der Spitäler noch als Eigner der öffentlichen Spitäler für zuständig.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin